

**Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Name: Mustermann

Vorname: Max

Geb.Dat.: 01.01.1970

Wohnort: 26871 Papenburg

Straße: Musterstraße 23

Telefon: 0176/55555555

**Aktivierung**

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beantragt.

Die Gewährung dieser Sozialleistung setzt gemäß § 7 SGB II voraus, dass Sie

- erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II und
- hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind, weil Sie Ihren Lebensunterhalt nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichern können.

Um Ihre Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit überprüfen zu können und um Ihre Hilfebedürftigkeit so kurzfristig wie möglich zu verringern oder zu beenden, sind Sie gemäß §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung **verpflichtet**. Hierzu haben Sie sich bei Ihrer/Ihrem zuständigen Fallmanager(in) gemäß § 61 SGB I persönlich vorzustellen.

Sprechen Sie bitte einen Termin mit ihrem Fallmanager/in:

Frau / Herrn: **Herr Helferlein** |, **Telefon: 04962-5015555** ab!

Folgende Unterlagen sind zu diesem Termin mitzubringen (sofern sie noch nicht vorliegen):

- Lebenslauf, Bewerbungsfoto
- Schulzeugnisse (Abschlusszeugnisse)
- Diplome, sonstige Zeugnisse
- Arbeitszeugnisse
- Nachweise über bisherige Bewerbungen
- ärztliche Unterlagen (falls erforderlich)
- Personalausweis, Reisepass

**Ergebnis des Fallmanagements**

**Der/die oben Genannte ist heute zum Beratungsgespräch erschienen und der Pflicht zur Mitwirkung nachgekommen.**

- Die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers konnte abschließend nicht geklärt werden. Eine amtsärztliche Untersuchung wurde eingeleitet. Die Bewilligung der beantragten Leistung kann zunächst für die Dauer von                      Wochen erfolgen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fallmanager(in)

Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages auf Arbeitslosengeld II und nur mit Unterschrift der Fallmanagerin bzw. des Fallmanagers gültig. Zuwiderhandlungen können gemäß § 66 SGB I zur Versagung Ihrer Leistungen führen. Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden rechtlichen Hinweise.

## **Rechtliche Hinweise**

### **§ 8 SGB II Erwerbsfähigkeit**

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

### **§ 9 SGB II Hilfebedürftigkeit (Auszug)**

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann.

### **§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen (Auszug)**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

### **§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen**

**Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.**

### **§ 62 SGB I Untersuchungen**

**Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.**

## **§ 64 SGB I Berufsfördernde Maßnahmen**

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

## **§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung (Auszug)**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

## **§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung**

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

**Die oben angeführten rechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Antragsteller(in)**